



Az.: 630.039:0001

## Satzung

### über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

#### Begründung

##### Zone 1

Für diesen Bereich gelten hauptsächlich die Gründe des Verkehrs. In Zone 1 sind Straßen ausgewiesen, in denen der Durchfahrtsverkehr von Steinmauern in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung fließt. Auch der öffentliche Nahverkehr nutzt diese Trassen, so dass insgesamt der öffentliche Parkraum sehr eingeschränkt ist.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

##### Zone 2

Diese Straßen weisen einen engen Querschnitt von unter 8 m öffentlicher Fläche auf. Es handelt sich zum einen um Straßen in Gebieten, die in den 80-er bis 90-er Jahren entwickelt wurden. Aus Gründen sparsamer Flächennutzung wurden hier neben den Sammelstraßen sehr schmale Anliegerstraßen angelegt, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen heute nicht mehr entsprechen. Mit zunehmender Zahl an Fahrzeugen pro Wohneinheit hat hier der öffentliche Parkraum deutlich seine Grenzen erreicht, so dass ein ungehindertes Durchkommen von Rettungsfahrzeugen sehr erschwert ist.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

##### Zone 3

Die Straßen in Zone 3 weisen zwar eine größere Breite als in Zone 2 auf, jedoch ist auch hier eine Konfliktsituation zwischen parkenden Autos und dem ungehinderten Durchkommen für Rettungsfahrzeuge gegeben. Der Öffentliche Personennahverkehr in Steinmauern erfüllt nicht die Qualitäten, dass die Bewohner in Steinmauern ihre private Pkw-Nutzung einschränken. Der Trend zum Zweitfahrzeug, vor allem in Familien ist ungebrochen und so die Notwendigkeit eines zweiten Stellplatzes gegeben.

Für neue Wohneinheiten wird daher die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen abweichend von den Festsetzungen des § 37 (1) LBO gemäß § 74 (2) Nr. 2 LBO auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

Steinmauern, den 27.02.2019

Siegfried Schaaf  
Bürgermeister